

sich die Abgeordneten bei der R. auf die zuständigen —» Ausschüsse der Nationalen Front; von ihnen erhalten sie z. B. Informationen über Meinungen der Bürger und Probleme, die sie bewegen. Die Ausschüsse sind für die Vorbereitung und Einberufung der Zusammenkünfte der Bürger verantwortlich. Die R. sind gründlich auszuwerten. Die gegebenen Hinweise, Vorschläge und Kritiken sind in einem kurzen Protokoll festzuhalten und umgehend dem zuständigen Rat zu übergeben. Die in solchen Aussprachen von den Bürgern vorgetragenen Anliegen sind im Prinzip genauso zu behandeln wie Eingaben. Die Bürger müssen in den festgelegten Fristen entweder vom Abgeordneten selbst oder von den jeweils Verantwortlichen eine fundierte Antwort erhalten. Damit wird die Autorität der Abgeordneten und das Vertrauensverhältnis zwischen Wählern und Gewählten gestärkt.

Empfehlungen des Staatsrates der DDR zur Vorbereitung und Durchführung der Rechenschaftslegungen der Abgeordneten (Information für örtliche Volksvertretungen, Dezember 1978/1);

Empfehlungen des Staatsrates der DDR - Erfahrungen bei der Unterstützung und Qualifizierung der erstmals gewählten Abgeordneten (Information für örtliche Volksvertretungen, November 1981).

L. " • • • - / \ . ; /A's-

Rechtsmittel - rechtlich vorgesehene Möglichkeit für Bürger, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften gegen Einzelentscheidungen (d. h. Entscheidungen zu einem konkreten, individuellen Fall) bzw. Maßnahmen von Organen des —> Staatsapparates Beschwerde einzulegen, wenn sie mit diesen nicht einverstanden sind.

Die R. und ihre praktische Anwendung zielen in erster Linie darauf ab, die in der Verfassung und in Gesetzen geregelten Rechte der Bürger zu gewährleisten, die sozialistische —> Gesetzlichkeit in den Beziehungen der Bürger, der Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften zu den Organen des Staatsapparates zu sichern.

R. sind durch folgende Merkmale charakterisiert:

- Sie können grundsätzlich nur dann in An-

spruch genommen werden, wenn sie in einer Rechtsvorschrift ■ (—> Gesetze/Rechtsvorschriften) ausdrücklich vorgesehen sind. So kann ein Bürger nach § 12 der VO über die Verantwortung bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken der Bevölkerung Beschwerde einlegen, wenn ein Antrag auf Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung eines Bauwerkes vom zuständigen Rat ablehnend entschieden wurde (—> • Bauzustimmung). Ebenso räumen § 33 des Ordnungswidrigkeitsgesetzes, § 22 der Wohnraumlenkungs-VO und § 16 der VO über Feierabend- und Pflegeheime den Bürgern das Beschwerderecht ein.

R. sind ausschließlich gegen staatliche Einzelentscheidungen oder konkrete Maßnahmen gerichtet, so gegen ablehnende Einzelentscheidungen (z. B. Ablehnung eines Antrages auf Bau einer Garage), gegen den konkreten Inhalt einer berechtigten Einzelentscheidung (z. B. zu geringer Höhe einer gewährten Sozialfürsorgeunterstützung), gegen den Inhalt verpflichtender Einzelentscheidungen (z. B. —> Auflagen, Ordnungsstrafverfügungen) sowie gegen die Nichtbeachtung von Form- und Fristvorschriften beim Erlass der Einzelentscheidungen. Gegen normative Entscheidungen, wie —> Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen und Räte, sind R. nicht zulässig. Auch wenn ein Bürger sich kritisch mit der Arbeits- und Verhaltensweise eines Staatsfunktionärs auseinandersetzen will, ohne daß eine Einzelentscheidung ergangen ist, kann er kein R. einlegen; vielmehr hat er in solchen Fällen die Möglichkeit, eine —> Eingabe vorzubringen.

R. stehen in der Regel nur dem Adressaten der Einzelentscheidung zu, also z. B. demjenigen Bürger, dessen Antrag auf Zuweisung eines Platzes in einem Feierabendheim abgelehnt wurde, oder demjenigen, dem eine Ordnungsstrafmaßnahme auferlegt wurde.

Das R. ist bei dem Organ bzw. Leiter einzulegen, von dem die anzufechtende Einzelentscheidung getroffen wurde. Wird der Beschwerde des Bürgers nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, so